

Steuern und Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 10 0502/1-IV/10/97/25/

Gesetzentwurf	
Zl.	58 - GE/1997
Datum	31.7.1997
Verteilt	1/8/97

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax
 513 98 61
 Sachbearbeiter:
 Dr. Glega
 Telefon:
 51 433 / DW2720

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament

- 25 fach -

Sofort*Dr. Klausgraber*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 11. August 1997 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

22. Juli 1997
 Für den Bundesminister:
 Dr. Nolz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/1997, wird wie folgt geändert:

1. Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von	30 S	auf	50 S
von	60 S	auf	90 S
von	80 S	auf	120 S
von	120 S	auf	180 S
von	140 S	auf	210 S
von	180 S	auf	270 S
von	240 S	auf	360 S
von	320 S	auf	480 S
von	400 S	auf	600 S
von	700 S	auf	1.050 S
von	720 S	auf	1.080 S
von	800 S	auf	1.200 S
von	900 S	auf	1.350 S
von	1.200 S	auf	1.800 S
von	1.600 S	auf	2.400 S
von	2.400 S	auf	3.600 S
von	3.200 S	auf	4.800 S
von	5.000 S	auf	7.500 S
von	7.000 S	auf	10.000 S.

2. § 4 lautet:

"§ 4. Wird eine Eingabe ferschriftlich oder automationsunterstützt eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden."

3. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß übersteigende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Ausmaß zu entrichten. Bei Berechnung der Anzahl der Bogen bleiben unbeschriebene Seiten außer Ansatz."

4. § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 180 S,"

5. Im § 14 Tarifpost 1 entfällt der Abs. 4.

6. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4 lautet:

"4. Eingaben an Verwaltungsbehörden in Abgabensachen, ausgenommen Ansuchen um Zahlungserleichterungen sowie Ansuchen um Erlaß (Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Abgaben, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 2.000 S übersteigt;"

7. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 14 lautet:

"14. Verlustanzeigen;"

8. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 17 lautet:

"17. Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird;"

9. § 14 Tarifpost 11 lautet:

"11. Urkunden über Rechtsgeschäfte,
die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen,

ausgenommen Urkunden, die zu Anmeldungen (Erklärungen) gemäß den vorgenannten Gesetzen verwendet werden, von jedem Bogen feste Gebühr 180 S."

10. Im § 37 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die festen Gebührensätze, § 5 Abs. 2, § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 1, Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4, Z 14, Z 17 und Tarifpost 11, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1997 verwirklicht werden. § 14 Tarifpost 1 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. November 1997 verwirklicht wurden."

V o r b l a t t

Probleme:

Bei den festen Gebührensätzen des Gebührengesetzes 1957 ist seit dem Jahr 1984 keine Tarifierpassung erfolgt.

Einzelne Bestimmungen der Stempelgebühren erweisen sich im praktischen Vollzug als änderungsbedürftig.

Ziele:

Sicherung des Gebührenaufkommens im Interesse der Budgetkonsolidierung. Vereinfachung und Bereinigung von gebührenrechtlichen Vorschriften, die in der Vergangenheit Vollziehungsprobleme bereitet haben.

Lösungen:

Anpassung der Gebührensätze an die seit dem Jahr 1984 geänderten Wert- und Preisverhältnisse; punktuelle Änderung gebührenrechtlich relevanter Bestimmungen.

Alternativen:

Das angestrebte Ziel der Sicherung des Gebührenaufkommens kann nur durch eine entsprechende Anhebung der festen Gebührensätze erreicht werden.

Kosten:

Die beabsichtigte Novelle läßt ein jährliches Gebührenmehraufkommen von rd 1,1 Mrd erwarten. Der Sachaufwand wird sich zufolge der zusätzlichen Stempelmarkenverkaufsvergütungen um etwas mehr als 15 Mio jährlich erhöhen; ein personeller Mehraufwand wird nicht eintreten.

EU-Konformität:

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu EU-Recht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Schwergewicht der beabsichtigten Novelle liegt in der Anhebung der festen Gebührensätze um durchschnittlich 50 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß seit dem Jahre 1984 keine Tarifierpassung erfolgt ist. Die im Laufe der Zeit vorgemerkten Änderungen einzelner Bestimmungen der Schriftengebühren sollen mit der vorliegenden Novelle berücksichtigt werden. Anzuführen sind: Anpassung des Bogenbegriffes an die modernen bürotechnischen Erfordernisse, Entfall der Gebührenpflicht für unbeglaubigte amtliche Abschriften, Erweiterung der Gebührenfreiheit von Eingaben in Abgabensachen, Entfall der Eingabengebühr für Verlustanzeigen, für Urgenzschreiben und für die Zurückziehung von Eingaben, Schaffung der Gebührenfreiheit für Urkunden, die zur Anmeldung (Erklärung) bestimmter verkehrsteuerlicher Vorgänge bei der Abgabenbehörde Verwendung finden.

Besonderer Teil

Zu Z 1

Die Erhöhung der festen Gebührensätze trägt den seit der letzten Anhebung dieser Gebührensätze im Jahre 1984 geänderten Wert- und Preisverhältnissen Rechnung und dient als Maßnahme einer höheren individuellen Beteiligung an den gestiegenen Verwaltungskosten zur Verbesserung des Finanzierungsspielraumes im budgetpolitischen Bereich.

Zu Z 2 (§ 4)

Der im Abs. 1 normierte Grundsatz, daß jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden muß, ist im Hinblick auf die weit gefaßten Ausnahmen im Abs. 2 praktisch bedeutungslos und geht an der heute üblichen tatsächlichen Abwicklung bei der Ausstellung von Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte vorbei. Der Vorschrift des Abs. 1 kommt keinerlei praktische Bedeutung mehr zu. Die bisherigen Abs. 1 und 2 können daher entfallen.

Im übrigen tritt die Fälligkeit der Gebühr nicht bereits vor Entstehen des Abgabeananspruches ein, sondern gleichzeitig mit dem Entstehen der Gebührenschuld (§§ 11 und 16), sodaß die Schrift zu diesem Zeitpunkt mit der entsprechenden Stempelmarke zu versehen ist.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2)

Als Folge der Entwicklung der Bürotechnik werden Schriften heute überwiegend mit Unterstützung von EDV-Anlagen hergestellt. Derartig hergestellte Schriften bestehen in der Regel aus einseitig beschriebenen Blättern im Format DIN A4. Während bisher bis zu zwei Blätter im Format DIN A4, sofern sie einen inhaltlich fortlaufenden Text enthalten, unabhängig davon, ob sie ein- oder zweiseitig beschrieben waren, einen Bogen bildeten, sollen nunmehr auch bis zu vier nur einseitig beschriebene Blätter im Format DIN A4, sofern sie einen inhaltlich fortlaufenden Text enthalten, einen Bogen bilden.

Zu Z 4 und 5 (§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1, Abs. 4)

Für die Gebührenpflicht einer unbeglaubigten amtlichen Abschrift soll es nicht allein auf den tatsächlichen Herstellungsvorgang ankommen. Dies ergibt sich schon aus dem für Schriften im Sinne des § 14 GebG geltenden strengen Urkundenprinzip. Abschriften ohne Beglaubigung haben auch keinen Beweiswert. Es sollen daher nur beglaubigte amtliche Abschriften Gebührenpflicht begründen. Im Hinblick darauf kann die Befreiung des Abs. 4 entfallen.

Zu Z 6 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4)

Mit der Neufassung dieser Bestimmung sollen Eingaben an Verwaltungsbehörden in Abgabenangelegenheiten - von den vorgesehenen Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich gebührenbefreit werden. Diese Befreiung erfaßt Eingaben in Abgabensachen an Verwaltungsbehörden des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde.

Abgabensachen sind alle Angelegenheiten, die sich auf Abgaben im Sinne der Finanzverfassung beziehen. Darunter sind einmalige oder laufende Geldleistungen zu verstehen, die kraft öffentlichen Rechtes zwecks Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaften allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen.

Die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung setzt kein konkretes den Einschreiter betreffendes Verfahren bei der Behörde voraus, sondern nur, daß diese Eingabe Abgabensachen betrifft; nicht erforderlich ist, daß die Eingabe im Rahmen eines Steuerermittlungs- oder Rechtsmittelverfahrens eingebracht wird.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf alle Eingaben in Angelegenheiten der Abgabenerhebung, somit auch auf solche der Einhebung und Vollstreckung von Abgaben sowie auf alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel in den angeführten Angelegenheiten.

Ausgenommen von der Gebührenfreiheit sollen nur Ansuchen um Nachsicht von Abgaben und um Entlassung aus der Gesamtschuld sein, sofern der begehrte Erlaß S 2.000,- übersteigt, sowie Ansuchen um Stundung einer Abgabe und um Bewilligung der Entrichtung der Abgabenschuld in Raten, unabhängig von der Höhe der zu stundenden oder in Raten zu entrichtenden Abgabenschuld.

Für Nachsichtsansuchen und Ansuchen um Entlassung aus der Gesamtschuld soll die Bagatellgrenze von S 2.000,- gewährleistet, daß der begehrte Erlaß von geringfügigen Abgabenschulden - wie etwa von Nebenansprüchen - nicht auch Gebührenpflicht begründet.

Mit der Erweiterung dieser Gebührenbefreiung soll dem besonderen Charakter von Eingaben in Abgabensachen Rechnung getragen werden. Es soll vermieden werden, daß neben der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben zusätzlich eine weitere auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhende Geldleistung zu

entrichtet ist. Dadurch unterscheiden sich Eingaben in Abgabensachen wesentlich von Eingaben auf anderen Verwaltungsgebieten, bei denen eine solche Kumulierung von Abgaben nicht gegeben ist.

Im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung dieser Gebührenbefreiung können die in den bisherigen Z 14 und Z 17 enthaltenen Gebührenbefreiungen entfallen.

Zu Z 7 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 14)

Während Diebstahlsanzeigen keiner Eingabengebühr im Sinne des § 14 TP 6 Abs. 1 GebG unterliegen, erfüllen Verlustanzeigen den Tatbestand einer gebührenpflichtigen Eingabe. Mit der vorgesehenen Gebührenbefreiung soll die gebührenrechtliche Gleichbehandlung von Diebstahls- und Verlustanzeigen herbeigeführt werden, zumal dem Verlustträger oft nicht bekannt ist, ob ihm ein Gegenstand gestohlen wurde oder ob er diesen verloren hat.

Zu Z 8 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17)

Durch diese Bestimmung sollen Schreiben, in denen in einem bereits anhängigen Verfahren bloß eine ergänzende Begründung zu einer vorangegangenen Eingabe erstattet wird, Urgenzschreiben, mit denen bereits aktenkundige Anbringen bloß betrieben werden und Schreiben, in denen eine Eingabe zurückgezogen wird, von der Eingabengebühr befreit werden. Bezüglich der Zurückziehung einer Eingabe hat die neue Befreiung lediglich klarstellenden Charakter, weil eine Zurückziehung in der Regel nicht im Privatinteresse des Einschreiters erfolgt.

Zu Z 9 (§ 14 TP 11)

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz fallen, sollen aufgrund der vorgesehenen Änderung dann nicht der Gebühr nach der TP 11 des § 14 GebG unterliegen, wenn sie zum Zwecke der Anmeldung (§ 22 ErbStG) oder zum Anschluß an eine Abgabenerklärung (§ 23 ErbStG, § 10 GrEStG, § 10 KVG) über einen nach den angeführten Gesetzen steuerbaren Vorgang verwendet werden.

Zu Z 10 (§ 37)

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen enthalten.

Textgegenüberstellung

Gebührengesetz 1957

Geltender Text

§ 4.

§ 4. (1) Bei der Verwendung von Stempelmarken hat als Grundsatz zu gelten, daß jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden muß.

(2) Die Stempelmarke kann auf der schon ausgefertigten Schrift angebracht werden

- a) bei stempelpflichtigen Eingaben;
- b) bei Schriften, die an sich nicht gebührenpflichtig sind, wenn von ihnen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel bei ihrer Verwendung als Beilagen;
- c) bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Zeugnissen, die aus dem Ausland ins Inland eingebracht werden;
- d) bei Protokollen.

(3) Wird eine Eingabe fernschriftlich oder automationsunterstützt eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.

§ 5 Abs. 2

(2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

Vorgeschlagener Text

§ 4.

§ 4. Wird eine Eingabe fernschriftlich oder automationsunterstützt eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.

§ 5 Abs. 2

(2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß übersteigende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Ausmaß zu entrichten. Bei Berechnung der Anzahl der Bogen bleiben unbeschriebene Seiten außer Ansatz.

§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1

1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt werden, und zwar beglaubigt (vidimiert) oder unbeglaubigt, von jedem Bogen feste Gebühr 120 S,

§ 14 TP 1 Abs. 4

(4) Unbeglaubigte amtliche Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden und nicht als amtlich hergestellt gekennzeichnet sind, sind gebührenfrei.

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4

4. Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll sowie Eingaben, die auf die Berichtigung einer unrichtigen Verrechnungsweise für selbstberechnete oder zur Abfuhr einbehaltene Abgabenbeträge oder die Aufhebung (Vermeidung) der Rechtsfolgen einer solchen Verrechnungsweise gerichtet sind; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 14

14. Anträge auf Einleitung eines in einem zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Verständigungsverfahrens;

§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1

1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 180 S,

§ 14 TP 1 Abs. 4

entfällt

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 4

4. Eingaben an Verwaltungsbehörden in Abgabensachen, ausgenommen Ansuchen um Zahlungserleichterungen sowie Ansuchen um Erlaß (Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Abgaben, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 2.000 S übersteigt;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 14

14. Verlustanzeigen;

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17

17. Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO);

§ 14 TP 11

11. Urkunden über Rechtsgeschäfte,
die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz,
Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuer-
gesetz (1. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapier-
steuer) fallen, von jedem Bogen feste Gebühr 120 S.

§ 37 Abs. 2

neu

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 17

17. Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird;

§ 14 TP 11

11. Urkunden über Rechtsgeschäfte,
die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grund-
erwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Ge-
sellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen, ausgenom-
men Urkunden, die zu An-meldungen (Erklärungen) gemäß den
vorgenannten Gesetzen verwendet werden, von jedem Bogen
feste Gebühr 180 S.

§ 37 Abs. 2

(2) Die festen Gebührensätze, § 5 Abs. 2, § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 1, Tarifpost 6 Abs. 5 Z 4, Z 14, Z 17 und Tarifpost 11, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997, sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1997 verwirklicht werden. § 14 Tarifpost 1 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1997 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. November 1997 verwirklicht wurden.